

LITERARISCHE BESPRECHUNGEN.

W. M. Schmid, *Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts, insbesondere Folter- und Srafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums*. 1908. (Kataloge des Bayerischen Nationalmuseums. VII. Band.)

Dem Bestreben, die Schätze des Bayerischen Nationalmuseums der Wissenschaft und der Allgemeinheit nutzbar zu machen, verdanken wir diesen Katalog. Schmid's Arbeit löst den alten Führer von K. A. Bierdimpfl (1882) ab, ist aber in jeder Beziehung eine neue und selbständige Durchforschung des Gebietes, die auch äußerlich in einem viel stattlicheren, reich mit Bildern geschmückten Gewande erscheint.

Der Verfasser beginnt mit einer kurzen, vielleicht etwas gar zu knappen Skizze des germanischen Rechtswesens. Größere Ausführlichkeit hätte ihm hier die Scheidung gemeingermanischer und frühmittelalterlicher Institutionen erleichtert, ja geradezu an die Hand gegeben, z. B. hinsichtlich des Gottesurteils, dessen Wesen in der germanischen Zeit ein anderes war als in der fränkischen und nachfränkischen, oder in der Frage der Verstümmelung, die die Urzeit nicht kennt und die erst unter dem mildernden Einfluß der Kirche als gelegentliche Ablösung des Todesurteils aufkommt. — Weiterhin verfolgt Schmid die Aufzeichnung der einzelnen Stammesrechte im 13. Jahrh. bis zur Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 und der auf ihr fußenden *Constitutio Criminalis Carolina* von 1533, und mit Recht betont er, daß bereits in den ältesten Sammlungen sich Spuren des römischen Rechts finden, das auf dem Wege des kanonischen Prozesses sich langsam Boden eroberte. Die Aufzeichnung der Stammesrechte bedeutete nochmals ein energisches Zusammenraffen der germanischen Rechtsbegriffe, aber im Grunde bezeugen systematische Sammlungen doch immer, daß etwas verloren geht. So war es im 9. Jahrhundert, als Karl der Große die absterbenden Heldenlieder aufschreiben ließ, so im 14., als die großen Sammelhandschriften des Minnesangs entstanden, und so war es auch im 13., als Eike von Repgow den *Sachsenspiegel* schrieb. Die eigentliche Zeit des sieghaften Eindringens des römischen Rechtes ist aber erst das 15. Jahrhundert: der Boden ist ihm bereitet durch das kanonische Recht; dem Volk ist es willkommen, da es die Standesunterschiede aufhebt und durch einen geschulten Richterstand eine gleichmäßige Ausübung gewährleistet; dem Richter selber geht es mehr an die Hand, da es detailliert fertig ist und nicht erst „gefunden“ zu werden braucht; und zu dem allem gesellte sich bald die Autorität, mit der die wiederaufsteigende Antike die Gemüter umfing.

Mit dem römischen Recht aber drang ein unheimlicher Gast in das deutsche Gericht ein, und das führt Schmid auf sein eigentliches Thema: die Folter. In sehr beschränktem Maß scheint sie bereits den Germanen geläufig gewesen zu sein, als Prügelstrafe, gegenüber dem Unfreien. Ihre furchtbare Entwicklung beginnt aber erst mit dem 14. und 15. Jahrhundert und sie erreicht ihren Höhepunkt in dem in jeder Beziehung maßlosen 17. Jahrhundert. Die beiden aus dem Kriegstumult geborenen Romane, der *Simplicius Simplicissimus* und der *Philander von Sittewalt*, bewahren das grausame Abbild jener Zeit. Milderung brachte hier erst das kluge 18. Jahrhundert, allen voran Preußen, dessen König 1740 die Folter abschaffte; Bayern folgte erst 1806.

Schmid berichtet in kurzer, aber sehr instruktiver Weise über die verschiedenen Arten der Tortur, und geht dann auf die „Lebensstrafen“ über, die bei schweren Verbrechen stets mit Foltern verbunden wurden. Leichtere Vergehen wurden mit „Leibesstrafen“ geahndet und in ihnen suchte die mittelalterliche Rechtspflege, von einem starken Wirklichkeitssinn geleitet, überall das Glied zu treffen, mit dem gesündigt war: der Gotteslästerer verlor die Zunge, der Dieb die

Hand, der Meineidige die Schwurfinger. Dieser Zug nach dem Symbolischen hat in das Kapitel der „Ehrenstrafen“ denn auch einiges gebracht, was uns die mittelalterliche Rechtspflege in hellerem, oft genug humoristischen Lichte erscheinen läßt; so die Schandlarven, die dem Delinquenten, während er am Pranger stand oder durch die Straßen geführt wurde, vors Gesicht gebunden wurden. In ihrer fabelhaft grotesken Bemalung und Ausstattung mit Teufelshörnern, Hängezungen und Schweinsrüsseln waren sie „gewissermaßen eine Projektion der Gesinnung des Verbrechers, ein Bild seines Vergehens, das manchmal eigens beigezeichnet wurde.“ — Mit einem kurzen Blick auf den ehrlosen, aber einträglichen Stand des Henkers, dem erst das Zeitalter der französischen Revolution seine Bürgerrechte zurückgab, und auf die Hexenprozesse, die in Bayern eine verhältnismäßig geringe Rolle gespielt haben, schließt der Verfasser seine inhaltreiche Einleitung.

Der Hauptteil des Katalogs dient der Beschreibung der Objekte selber. Folterinstrumente, Strafwerkzeuge, Gesetzbücher u. s. w. in Druck und Handschrift, Tatbestandszeichen, Rechtssymbole, klösterliche Bußgeräte und Keuschheitsgürtel werden kurz beschrieben und, was bei den Münchner Katalogen jetzt in so dankenswerter Weise in den Vordergrund tritt, durch zahlreiche Abbildungen vor Augen geführt. Den Beschluß des instruktiven Büchleins bildet ein Verzeichnis der Waffenschmiedsmarken, die auf den Richtschwertern der Sammlung vorkommen.

H. Stierling.

Dr. Max Kemmerich, Die frühmittelalterliche Porträtmalerei in Deutschland bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. Mit 38 Abbildungen. München 1907. Verlag von Georg D. W. Callwey.

Ein wenig bearbeitetes Gebiet der Kunstgeschichte wird hier mit Energie und gutem Erfolg in Angriff genommen. Der Verfasser konstruiert sich zunächst die Methode der Untersuchung und wendet sie konsequent an. Er geht dabei vom Wesen des Porträts aus. „Das Wesen des Porträts ist die Ähnlichkeit, die Übereinstimmung zwischen Original und Abbild in Merkmalen.“ Leider ist dieser Satz, so allgemein aufgestellt, nicht richtig. Ähnlichkeit ist eine Grundforderung, welche an jedes gute Porträt gestellt werden muß, aber sie erschöpft nicht dessen Wesen. Gerade die höchsten Leistungen der Porträtkunst gehen über die objektiv richtige Wiedergabe der Formen hinaus, sie suchen die Individualität durch Konzentration und Modifikation der Formen bestimmter und lebendiger darzustellen als dies in noch so genauer Wiedergabe der äußeren Formen möglich wäre. Paradox ausgedrückt kann man sagen, ein Porträt kann einem Menschen ähnlicher sein, als sein eigenes Gesicht. Andererseits können stilistische Bedingungen oder stilistische Moden den Ähnlichkeitsgehalt des Porträts nach der negativen Seite beeinflussen, so daß das Individuelle gegenüber dem Typischen oder Konventionellen zurücktritt. In beiden Fällen können Werke entstehen, welche nicht nur als Kunstwerke, sondern als Porträts sehr hoch, ja höher stehen, als solche, welche die äußeren Formen ganz exakt wiedergeben. Tizian und Rigaud sind größere Porträtisten als Denner. Auch die weitere Definition von Ähnlichkeit als Übereinstimmung von Original und Abbild in Merkmalen ist unzureichend. Kemmerich wird auf sie durch die Beobachtung geführt, daß in den Anfängen des Porträts erst ein oder wenige Merkmale gegeben werden. Aber ein Porträt kann alle einzelnen Gesichtsteile richtig wiedergeben und doch der Forderung der Ähnlichkeit nur wenig entsprechen, wenn die Teile nicht in richtigem Verhältnis und in richtiger gegenseitiger Lage stehen. Das Porträt ist nicht eine Summe von Merkmalen, sondern, wenn das mathematische Bild beibehalten werden soll, ein Integral. Eine Untersuchung, welche das Wesen des Porträts in die Ähnlichkeit verlegt und Merkmale addiert, läuft Gefahr, im Ikonographischen stecken zu bleiben.

Kemmerich ist dieser Gefahr nicht ganz entgangen. Seine Methode leistet Gutes für die Untersuchung der Anfänge der Bildniskunst, sie wird auf deren Höhe versagen. Denn wenn er meint, in den Zeiten der Reife komme es im Gegensatz zu den Frühzeiten darauf an, die konventionellen, nicht individuell beobachteten oder nach einem Schönheitsideal verbesserten Momente hervorzuheben, so wird sich zeigen, daß damit nicht sehr weit zu kommen ist. Kemmerichs Bestreben geht dahin, das Porträt aus der Sphäre der ästhetischen Schönrednerei zu befreien und annähernd exakter Messung zu unterziehen. Ich fürchte, die künstlerische Seite der Aufgabe kommt dabei zu kurz.